



## **B**                    **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **289. Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln Ungültigkeitserklärung einer Erlaubnis gem. § 13 Abs. 1 AMG**

Die Erlaubnis zum Herstellen von Arzneimitteln gemäß § 13 Abs. 1 AMG der Stadt Aachen, 52062 Aachen, ausgestellt durch die Bezirksregierung Köln am 23. April 2012 mit dem Aktenzeichen 24.30.12/09-Stadt Aachen-001 wird hiermit wegen Verlust für ungültig erklärt.

Köln, den 9. Juni 2020

Bezirksregierung Köln  
Az. 24.05.01.12/09

Im Auftrag  
gez. Ramona Karbig  
Dezernat 24  
Bereich Pharmazie

ABl. Reg. K 2020, S. 254

### **290. Bekanntmachung gemäß BImSchG hier: Firma Shell Deutschland Oil GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az. 53.0010/19/1.1/Od/Ru

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV über die Erteilung der Genehmigung gemäß §16 BImSchG i.V. mit § 2 sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zur wesentlichen Änderung des Raffineriekraftwerks der Firma Shell Deutschland Oil GmbH im Werk Nord der Rheinland Raffinerie, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 315.

Genehmigungsbescheid mit Az.: 53.0010/19/1.1Od/Ru vom 29. April 2020

Tenor:

Aufgrund von § 16 i. V. m. § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG - vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung wird der Fa. Shell Deutschland Oil GmbH, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, auf ihren Antrag vom 31. Januar 2019 die Genehmigung zur Änderung des Raffineriekraftwerks (Anlage Nr. 0001) (Nrn. 1.1 und 1.4.1.1 des Anhangs zur 4. BImSchV) auf dem Betriebsgelände der Shell Deutschland Oil GmbH im Rheinland Raffinerie Werk Nord, Godorfer Hauptstraße 150, 50997 Köln, Gemarkung Rondorf, Flur 34, Flurstück 315 erteilt.

Die Genehmigung beinhaltet

- die Errichtung und den Betrieb von drei neuen, baugleichen Dampfkesseln
- Kessel 9: 150 t Dampf je h/ 125 MWth
- Kessel 10: 150 t Dampf je h/ 125 MWth
- Kessel 11: 150 t Dampf je h/ 125 MWth

zur Erzeugung von Hochdruckdampf (HD-Dampf) für den Eigenbedarf der Raffinerie am Standort Godorf als Ersatz für die bestehenden, baugleichen Kessel K3 bis K7 mit einer Dampfleistung von je 100 t/h (100% Ausbeute),

- die Implementierung eines neuen Prozessleitsystems für die neuen Dampfkessel,

- die Stilllegung der bestehenden Kessel inkl. Nebeneinrichtungen

- Kessel 3 – 7 einschließlich der DeNOx (SCR) – Anlage

- Rauchgasreinigungsanlage (REA) inkl. REA-Abwasser- aufbereitung und 112 m Kamin

- Ammoniak-Lager inkl. Ammoniakverladung

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die folgenden Genehmigungen, Erlaubnisse und Befreiungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 63 BauO NRW (Az. 574/1-6-9/19 vom 24. Mai 2019)

- Erlaubnis nach §18 Abs.1 Nr.1 BetrSichV (Az. 55.883-G-24-19-Ket vom 21. Mai 2019)

Des Weiteren wird der Beantragung einer Sonderregelung nach der Nr. 5.1.2 Absatz 4 der Technischen Anleitung zu Reinhaltung der Luft - TA-Luft – für die Emissionsquellen MME K9 (Nr. E-0901), MME K10 (E-1001) und MME K11 (E-1101) stattgegeben, bei der die Antragstellerin beantragt hat, die bei den in den vorliegenden Antragsunterlagen definierten An- und Abfahrvorgängen entstehenden Emissionen, die das Zweifache des Grenzwertes (Halbstundenmittelwert) der kontinuierlich gemessenen Parameter CO und NOx überschreiten, gemäß der Auswerterichtlinie (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen entsprechend RdSchr. d. BMU v. 13. Juni 2005 – Az.: IG I2 – 4505/5 und RdSchr. d. BMU v. 4. August 2010 – Az. IG I2 – 51134/0) in einer gesonderten Klasse (S14) zu klassieren und in einem gesonderten Speicher mit Zeitbezug zu erfassen.

Dabei beginnt der Anfahrbetrieb definitionsgemäß mit dem Zünden der ersten Brenner eines Kessels (Signal vom Flammenwächter bei Beginn der Unterfeuerung) und endet, sobald die Dampfableitung zur Dampfschiene nach dem jeweiligen Kessel geöffnet wird (Signal von Frischdampf-Motorventil „offen“). Der Anfahrbetrieb findet in umgekehrter Reihenfolge statt und beginnt ab dem Ende des Dampfstromes der Kessel (Signal von Frischdampf-Motorventil „zu“) und endet sobald die Unterfeuerung der Kessel gestoppt wird (Signal von Flammenwächter bei Stopp der Unterfeuerung)

Die in diesem Verfahren erteilte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß §8a BImSchG, Az.: 53.0010/19/1.1/8a/Od/Ru vom 18. Juli 2019 ergänzt durch den Ergänzungsbescheid vom 23. September 2019 (Az.: -s.o.-) wird gegenstandslos, sobald diese Genehmigung Bestandskraft erlangt.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteile des Genehmigungs-bescheides und

maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die übrigen zurzeit geltenden Genehmigungen und Eignungsfeststellungen für die o.a. Anlage mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen gelten fort, soweit sie nicht durch diese Genehmigung verändert werden.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach §13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Der Bescheid erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach der Zustellung mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wird. Die Fristen können aus wichtigem Grund verlängert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln in 50667 Köln, Appellhofplatz schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

#### Auslegung

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz sowie sonstige Nebenbestimmungen.

Der Bescheid, seine Begründung und die Antragsunterlagen liegen von dem auf diese Veröffentlichung folgenden Tag an zwei Wochen vom

23. Juni 2020 bis einschließlich 7. Juli 2020

an folgenden Stellen zur Einsicht aus und können zu den angegebenen Zeiten eingesehen werden: Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, Dezernat 53, Zimmer K1, 50667 Köln, Zeiten: Montag bis Donnerstag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 53, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln schriftlich angefordert werden.

Gemäß §10 Abs. 8a BImSchG kann der Genehmigungsbescheid (Az. s.o.) ab dem 23. Juni 2020 auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln ([www.bezreg-koeln.nrw.de](http://www.bezreg-koeln.nrw.de)) eingesehen werden.

Köln, den 22. Juni 2020

Im Auftrag  
gez. R u c m a n

Abl. Reg. K 2020, S. 254

## C            **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

### 291.                            **Richtlinien für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen vom 5. Juni 2020**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Studieninstitut Aachen hat in ihrer Sitzung am 5. Juni 2020 die folgende Regelung für die Zulassung zu den Verwaltungslehrgängen I und II beschlossen:

#### § 1

##### Zulassung zu Verwaltungslehrgängen

(1) Zum Verwaltungslehrgang I des Studieninstituts wird zugelassen, wer vom Arbeitgeber angemeldet ist und an einem Eignungstest teilgenommen hat.

(2) Zum Verwaltungslehrgang II des Studieninstituts wird zugelassen, wer

a. vom Arbeitgeber angemeldet ist und

b. mit Erfolg ein entsprechendes Zulassungsverfahren beim Studieninstitut absolviert hat.

(3) Von der Teilnahme am Zulassungsverfahren für den Verwaltungslehrgang II sind Beschäftigte befreit, die die Abschlussprüfung als Verwaltungsfachangestellte/r oder den Verwaltungslehrgang I mindestens mit der Note „gut“ bestanden haben.

#### § 2

##### Zweck des Eignungstests bzw. Zulassungsverfahrens

(1) In dem Eignungstest ist zu prüfen, ob die Beschäftigten nach ihren Fähigkeiten für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang I geeignet sind.

(2) In dem Zulassungsverfahren ist zu prüfen, ob die Beschäftigten nach ihren Fähigkeiten und fachlichen Kenntnissen für die Teilnahme an den Verwaltungslehrgang II geeignet sind.

(3) Die Eignung ist danach zu beurteilen, ob die Beschäftigten

- a. für den Verwaltungslehrgang II über ein ausreichendes Wissen aus ihrer Erstausbildung entsprechend § 1 Abs. 3 verfügen, im Übrigen
- b. ihr Wissen in praktisches Handeln umzusetzen verstehen,
- c. eine getroffene Entscheidung plausibel zu begründen in der Lage sind,
- d. die deutsche Sprache ausreichend beherrschen.

### § 3

Zuständigkeit für die Durchführung der Eignungstest bzw. Zulassungsverfahren

- (1) Die Durchführung des Eignungstests für den Verwaltungslehrgang I wird dem Studieninstitut als zuständige Stelle für den Verwaltungslehrgang I übertragen.
- (2) Die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Verwaltungslehrgang II wird dem Prüfungsausschuss für die Abnahme von Prüfungen für den Verwaltungslehrgang II übertragen.
- (3) § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

### § 4

Bestandteile des Eignungstests bzw. Zulassungsverfahrens

- (1) Die Teilnehmenden am Eignungstest bzw. Zulassungsverfahren zu den Verwaltungslehrgängen I und II absolvieren einen standardisierten Leistungstest.
- (2) Der standardisierte Leistungstest umfasst Testaufgaben zum logischen Denken in Zusammenhängen sowie zu den Fähigkeiten, Sprache und Zahlen im Berufsalltag einzusetzen und konzentriert zu arbeiten. Die Durchführung des Tests kann einem sachkundigen Dritten übertragen werden.
- (3) Von den Teilnehmenden am Zulassungsverfahren für den Verwaltungslehrgang II werden darüber hinaus zwei schriftliche Arbeiten über die Kenntnisse aus der Erstausbildung gefordert. Des Weiteren wird ein Auswahlgespräch durchgeführt.
- (4) Für die fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 3 S. 1 stehen jeweils 180 Minuten zur Verfügung. Es sind praktische Fälle aus den Fächern: – Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Bezügen zum besonderen Verwaltungsrecht), – Kommunalverfassungsrecht oder – öffentliche Finanzwirtschaft zu wählen, die mit Hilfe von gesetzlichen oder ortsrechtlichen Vorschriften und einem ausreichenden Maß an Verwaltungserfahrung gelöst werden können.
- (5) In dem abschließenden Auswahlgespräch gem. § 4 Abs. 3 S. 2 sollen die geistigen Fähigkeiten bei der Aufnahme und Verarbeitung von Informationen fachbezogener Art dargestellt werden. Interessensschwerpunkte, dienstliche und fachliche Neigungen des/der Bewerbers/in sind hierbei einzubeziehen. Der Prüfungsausschuss beurteilt neben der inhaltlichen Qualität der Präsentation insbesondere die sozialen und kommunikativen Kompetenzen bei der anschließenden Diskussion. Das Auswahlgespräch soll insgesamt 30 Minuten je Bewerber/in nicht überschreiten.

(6) Die Teilnehmenden am Zulassungsverfahren zum Verwaltungslehrgang II werden rechtzeitig über die Bestandteile des Verfahrens informiert. Hierbei ist insbesondere auch auf die Methodik der Aufgabenerfüllung einzugehen.

### § 5

Bewertung der Leistungen

(1) Die Korrektur und Bewertung der fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 4 erfolgt durch jeweils zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses für die Abnahme von Prüfungen für den Verwaltungslehrgang II. Bei unterschiedlicher Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er kann die Erstbewertung auf einen Fachlehrer übertragen.

(2) Zu bewerten sind in den fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 4 nicht nur die Richtigkeit der Lösung, sondern auch die äußere Form und die Gliederung der Arbeit sowie die Art der Begründung, die Klarheit der Darstellung, die Rechtschreibung sowie die Ausdrucks- und Sprachgewandtheit.

(3) Maßstab für die Bewertung der fallbezogenen Arbeiten gem. § 4 Abs. 4 ist das folgende Punktesystem:

- sehr gut (1) = 15 bis 14 Punkte: eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;
- gut (2) = 13 bis 11 Punkte: eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;
- befriedigend (3) = 10 bis 8 Punkte: eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;
- ausreichend (4) = 7 bis 5 Punkte: eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, im Ganzen aber den Anforderungen noch entspricht;
- mangelhaft (5) = 4 bis 2 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten;
- ungenügend (6) = 1 bis 0 Punkte: eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

### § 6

Ergebnis und Eignungsprognose

(1) Das Studieninstitut als zuständige Stelle für die Durchführung des Verwaltungslehrgang I setzt das Endergebnis fest.

(2) Die Zulassung für die Teilnahme am Verwaltungslehrgang I wird nicht empfohlen, wenn der Test (§ 4 Abs. 2) mit weniger als 5 Punkten = „ausreichend“ (4) bewertet ist.

(3) Der Prüfungsausschuss für die Durchführung des Zulassungsverfahrens für den Verwaltungslehrgang II setzt das Endergebnis für die Zulassung am Lehrgang auf der Grundlage der Ergebnisse des standardisierten Testes (§ 4 Abs. 2), der schriftlichen Arbeiten (§ 4 Abs. 4) und dem Auswahlgespräch fest (§ 4 Abs. 5).

(4) Die Zulassung zum Verwaltungslehrgang II ist zu ver-  
sagen, wenn

- a. eine der schriftlichen Arbeiten mit weniger als 2 Punk-  
ten = „mangelhaft“ (5) bewertet ist,
- b. zwei schriftliche Arbeiten mit weniger als 5 Punkten =  
„ausreichend“ (4) bewertet sind,
- c. der Durchschnitt der Bewertungen aller drei Prüfungs-  
teile nicht mindestens 5 Punkte = „ausreichend“ (4)  
beträgt.

(5) Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird den Teil-  
nehmenden sowie dem Arbeitgeber mitgeteilt.

§ 7

Wiederholungsmöglichkeit

Beschäftigte, die das Zulassungsverfahren nicht bestanden  
haben, können es einmal wiederholen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Veröffentli-  
chung im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln in Kraft.  
Gleichzeitig werden die am 4. Dezember 2010 beschlos-  
senen Richtlinien für die Zulassung zu den Angestellten-  
lehrgängen aufgehoben.

Aachen, den 15. Juni 2020

gez. Philipp S c h n e i d e r  
Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2020, S. 255

**292. Bekanntmachung des Zweckverbandes für die  
Kreissparkasse Köln**

Köln, den 12. Juni 2020

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für  
die Kreissparkasse Köln hat gemäß § 15b GkG NRW i. V.  
m. § 11 IfSBG-NRW im vereinfachten Umlaufverfahren  
über die nachfolgenden eilbedürftigen Angelegenheiten  
beschlossen, weil angesichts der notwendigen Maßnah-  
men zur Eindämmung der SARS-CoV-2-Pandemie die  
Durchführung einer Präsenzsitzung nicht möglich war:

- 1. Die Verbandsversammlung hat die Wiederbestellung  
von Herrn Christian Bonnen zum ordentlichen Mitglied  
des Vorstandes der Kreissparkasse Köln genehmigt.
- 2. Die Verbandsversammlung hat die Wiederbestellung  
von Herrn Udo Buschmann zum ordentlichen Mitglied  
des Vorstandes der Kreissparkasse Köln genehmigt.
- 3. Die Verbandsversammlung hat die Wiederbestellung  
von Herrn Alexander Wüerst zum vorsitzenden Mitglied  
des Vorstandes der Kreissparkasse Köln genehmigt.

Die Beschlüsse werden der nächsten Sitzung der Ver-  
bandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreis-  
sparkasse Köln zur Bestätigung vorgelegt.

gez. Landrat Stephan S a n t e l m a n n  
Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2020, S. 257

**293. Öffentliche Bekanntmachung des  
Jahresabschlusses 2018 des Zweckverbandes  
Naturpark Rheinland**

1. Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses  
zum 31.12.2018 des Zweckverbandes Naturpark Rhein-  
land und Entlastungen des Vorstandsvorstehers

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommu-  
nale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntma-  
chung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt  
geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S.  
90), in Verbindung mit den §§ 95 ff der Gemeindeordnung  
für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) und  
des § 8 Abs. 1, Buchstabe d der Satzung des Zweckverban-  
des Naturpark Rheinland hat die Verbandsversammlung  
folgende Beschlüsse gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2018  
gem. § 96 Abs. 1 GO NW mit den jeweiligen Anlagen fest  
und erteilt dem Vorstandsvorsteher die Entlastung.

Die Verbandsversammlung beschließt weiterhin, den  
ausgewiesenen Jahresfehlbetrag von 80.497,18 € mit der  
Ausgleichsrücklage zu verrechnen.

Der Jahresabschluss wurde mit den Anlagen gem. § 96  
Abs. 2 GO NW der Bezirksregierung Köln als Aufsichts-  
behörde mit Schreiben vom 2. Juni 2020 angezeigt.

- 2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses
 

Ergebnisrechnung:	-80497,18 €
Finanzrechnung:	709558,16 €
Höhe der Ausgleichsrücklage:	261100,00 €

Bilanzstruktur zum 31. Dezember 2018:

Aktiva EUR	Passiva EUR
1. Anlagevermögen 973.945	1. Eigenkapital 703.650
	Jahresfehlbetrag 80.494
2. Umlaufvermögen 807.952	2. Sonderposten 329.196
	3. Rückstellungen 62.588
	4. Verbindlichkeiten. 486.996
3. Akt. Rechnungsabgrz 883	5. Pass. Rechnungsabgr 200.351
Summe Aktiva 1.782.781	Summe Passiva 1.782.781

3. Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsam-  
tes Die Jahresabschlussprüfung 2018 erfolgte nach  
§ 101 Abs. 1 GO NW. Die Prüfung hat zu keinen Ein-  
wendungen geführt, die einer Feststellung des Jahres-  
abschlusses 2018 durch die Verbandsversammlung und  
einer uneingeschränkten Entlastung des Vorstandsvor-  
stehers entgegenstehen. Der Jahresabschluss entspricht  
den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den  
tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der  
Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des  
Zweckverbandes Naturpark Rheinland. Die Grundsätze  
ordnungsmäßiger Buchführung sind beachtet worden.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftliche Lage und der Geschäftsverlauf sind zutreffend dargestellt. Von den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung wird ein realistisches Bild vermittelt.

Das Rechnungsprüfungsamt erteilt gemäß § 18 Abs.1 GkG in Verbindung mit § 101 Abs. 8 Satz 2 GO NW einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses

Der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Rheinland festgestellte Jahresabschluss 2018 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss, -bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang-, der Lagebericht sowie der volle Wortlaut des Bestätigungsvermerkes liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des darauffolgenden Jahresabschlusses 2019 zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes aus.

Bergheim, 5. Juni 2020

gez. Wolfgang M a i w a l d t  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2020, S. 257

#### 294. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

**h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer: 3074180815, 399707280, 3071751113, 305055733, 395253560.

Aachen, den 10. Juni 2020

Sparkasse Aachen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 258

#### 295. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

**h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000380406 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. Juni 2020

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2020, S. 258

#### E Sonstiges

#### 296. Liquidation

**h i e r : Alfa net**

**(Alumni Fachhochschule Aachen Netzwerk) e.V.**

Der mit Sitz in Aachen bestehende Verein alfa.net e.V. (VR-Nr. 1816, Amtsgericht Aachen) ist durch Beschluss

vom 9. März 2020 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 258

#### 297. Liquidation

**h i e r : Ruder-Club Preußen e. V.**

Der Verein (VR 4440, AG Köln) ist aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche geltend zu machen.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2020, S. 258

#### 298. Liquidation

**h i e r : Institut für angewandte Pädagogik und Familienerziehung e.V.**

Als alleiniger Liquidator des Vereins „Institut für angewandte Pädagogik und Familienerziehung e.V., Aachen“ mache ich die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Er ist im Vereinsregister AG Aachen unter VR 3542 eingetragen.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche anzumelden bei: Dr. Ulrich Unzner, Pollerhütte 38 in 41065 Mönchengladbach.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 258

#### 299. Liquidation

**h i e r : Rad Touristik Club Troisdorf**

Die außerordentliche Mitgliederversammlung des Rad Touristik Club Troisdorf 80 (RTC80) e. V. mit Sitz in Troisdorf und beim Amtsgericht Siegburg unter der Vereinsregisternummer VR 1463 eingetragen, hat auf der Mitgliederversammlung am 10. September 2018 die sofortige Auflösung des Rad Touristik Club 80 e. V. beschlossen. Gläubiger des Clubs werden gebeten, Ihre Ansprüche bei Liquidator Dieter Schneegass, Schreiberstraße Nr. 3, 53840 Troisdorf anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 258

#### 300. Liquidation

**h i e r : Golzheim 1000 e. V.**

Der Verein Golzheim 1000 e. V. (AG Düren, VR 2456) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2020, S. 258



**NRW UMWELTSCHUTZ**

**Das  
Grüne  
Telefon:  
0221/  
1472222**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.   
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.   
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen   
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,   
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).   
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.   
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.